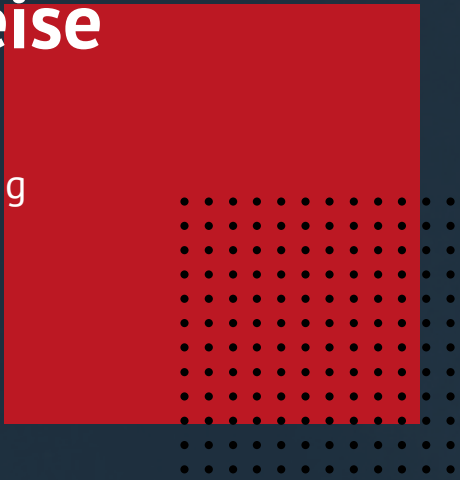




# Bußgeld- verfahrenshinweise

Verfahrenshinweise zur  
Einleitung und Bearbeitung  
eines Bußgeldverfahrens



Mai 2023

Die Publikation wird herausgegeben von der

Die Senatorin für  
Kinder und Bildung



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Inhalt

1.	Grundlagen zur Schulpflichtverletzung	3
2.	Voraussetzungen für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens	3
2.1	Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit	3
2.2	Vorliegen einer Schulpflichtverletzung	4
2.2.1	Fehltage	4
2.2.2	Fehlstunden	4
2.2.3	Schulische Maßnahmen/Beteiligung ReBUZ	5
2.3	Ferienverlängerung	5
2.4	Schulschwimmen	6
2.5	Befreiung vom Unterricht	6
2.6	Sonderfall Pandemie	6
3.	Durchführung des Bußgeldverfahrens	7
3.1	Anhörung des Betroffenen (Vorverfahren)	7
4.	Erlass des Bußgeldbescheides	8
5.	Rechtskraft des Bußgeldbescheides	8
6.	Vollstreckung des Bußgeldbescheides	8
6.1	Zahlungserleichterung	9
7.	Verfahren bei Vorliegen eines Einspruchs	9
7.1	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 46 OwiG)	10
8.	Verjährung im Bußgeldverfahren	10
8.1	Verfolgungsverjährung	10
8.2	Vollstreckungsverjährung	10
9.	Verfahren bei Klassenfahrten / Exkursionen	11
9.1	Vor der Klassenfahrt	11
9.2	Nach der Klassenfahrt	11
10.	Folgeanträge	12
11.	Bußgeldhöhe	13
	Häufige Fragen	14

## Vorwort

Die aktualisierte Version des Handlungsleitfadens soll (weiterhin) als strukturierte Orientierungshilfe zum Umgang mit einer Schulversäumnisanzeige und der anschließenden Bearbeitung des Bußgeldverfahrens dienen.

Die einzelnen Verfahrensschritte wurden überarbeitet um den Ablauf für alle beteiligten Stellen, von den Schulen über die ReBUZ bis hin zur senatorischen Dienststelle, einfacher darzustellen und somit zu mehr Verfahrenssicherheit beizutragen.

Gleichzeitig wurde der Handlungsleitfaden um die Thematik der Klassenfahrten/ Exkursionen ergänzt und das Thema Nichtteilnahme am Schulschwimmen aufgenommen. Da sich Verweigerungen an der Teilnahme bis dato schwierig gestaltet haben, wurde nun die Möglichkeit geschaffen mit einem entsprechenden Ordnungsmittel zu reagieren. Ferner wurde das Verfahren zur Anzeige einer unerlaubten Ferienverlängerung aufgenommen.

Dank des Inhaltsverzeichnisses besteht ab sofort die Möglichkeit schnell und gezielt den relevanten Themenpunkt zu finden und die notwendigen Informationen zu beziehen.

Bei weiteren Fragen zum Thema Schulmeider:innen wenden Sie sich bitte ab sofort an das zentrale Funktionspostfach:



[schulversaeumnis@bildung.bremen.de](mailto:schulversaeumnis@bildung.bremen.de)

Die Übersendung der Schulversäumnisanzeigen soll ebenfalls nur noch elektronisch an das Funktionspostfacherfolgen.

# Verfahrenshinweise zum Umgang mit Anzeigen über Schulmeider:innen („Bußgeldverfahrenshinweise“)

Diese Verfahrenshinweise dienen der Übersicht und Erklärung, in welchen Schritten ein Bußgeldverfahren wegen Schulmeidung durchgeführt wird. Dabei werden rechtliche Grundlagen benannt und Zuständigkeiten geklärt. Da sowohl Schulen und ReBUZ, wie auch die senatorische Dienststelle die Bußgeldverfahrenshinweise als Handlungshilfe zum Umgang mit einer Anzeige wegen Schulmeidung nutzen, sind die einzelnen Verfahrensschritte in möglichst chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Punkte 4 bis 8 beinhalten vornehmlich Informationen für die Bearbeitung durch die senatorische Behörde, geben aber allen Mitwirkenden einen Einblick über die jeweiligen Verfahrensschritte nach Eingang einer Schulversäumnisanzeige durch die Schule.

## 1. Grundlagen zur Schulpflichtverletzung

Wer Schulpflichtig ist und nicht am Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt, ohne vorher vom Schulbesuch befreit oder anderweitig entschuldigt zu sein, verletzt seine Schulpflicht.

Gemäß § 65 Abs. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) werden Verstöße gegen die Erfüllung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ziel des Bußgeldverfahrens ist nicht die Bestrafung, sondern die Durchsetzung einer bestimmten Ordnung. Es ist ein mit einer Sanktion verbundener und deshalb spürbarer Pflichtenappell an die Betroffenen, die bestehenden Ge- und Verbote einzuhalten. Betroffene sind im Wesentlichen die Schüler:innen und die Erziehungsberechtigten. Das Bußgeldverfahren selbst richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

## 2. Voraussetzungen für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens

### 2.1 Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 60 Abs. 4 BremSchulG für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer und der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig am Un-

terricht teilnehmen und die sonstigen Veranstaltungen der Schule besuchen. Wer als Erziehungsberechtigte:r eine Verletzung der Schulpflicht bewusst duldet oder sogar fördert, handelt Ordnungswidrig (z.B. wenn Eltern ihr Kind an einem Schultag vorsätzlich nicht zur Schule schicken, weil der geplante Schulausflug nicht der eigenen Weltanschauung entspricht).

Ordnungswidrig handelt auch, wer als Schulpflichtige:r die nach § 55 BremSchulG bestehende Schulpflicht vorsätzlich (§ 10 OWiG) verletzt.



Gut zu wissen: Die Geldbuße kann nicht nur den Erziehungsberechtigten, sondern auch den Schüler:innen, die das 14. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt vollendet haben, auferlegt werden. Von dieser Möglichkeit sollte immer Gebrauch gemacht werden, wenn die Schulpflichtverletzung auf das eigenverantwortliche Verhalten des:der Schüler:in zurückzuführen ist und die erziehungsberechtigte(n) Person(en) keine Einflussmöglichkeit haben.

## 2.2 Vorliegen einer Schulpflichtverletzung

Die Schulpflicht wird verletzt, wenn der:die Schulpflichtige nicht an allen Unterrichtsstunden teilnimmt oder wenn eine unerlaubte Ferienverlängerung vorliegt. Dazu gehören auch die Schulfahrten und die übrigen Veranstaltungen der Schule. Es werden nur die Fälle verfolgt, die eine (oder mehrere) der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

### 2.2.1 Fehltage

Die Voraussetzung für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegt vor, wenn der:die Schüler:in **10 Tage am Stück oder 20 Tage** im Quartal unentschuldigt fehlt.

### 2.2.2 Fehlstunden

Die Voraussetzung für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegt ebenfalls vor, wenn der:die betroffene Schüler:in über einen längeren Zeitraum z.B. immer am gleichen Wochentag oder zu den gleichen Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt.

### 2.2.3 Schulische Maßnahmen/Beteiligung ReBUZ

Liegt eine Schulpflichtverletzung vor, dann gibt es mehrere pädagogische (Erziehungs-) Maßnahmen, um bei einem Fehlverhalten eine Verhaltensänderung zu bewirken. Bei den Erziehungsmaßnahmen ist grundsätzlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. es ist im Falle einer Schulpflichtverletzung sind zunächst die mildereren Mittel zu wählen.

Erst wenn die Verhängung von pädagogischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung erzielen und einen regelmäßigen Schulbesuch herbeiführen konnte, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahren als Ordnungsmaßnahme in Betracht.



Wichtig ist, dass die begangene(n) Schulpflichtverletzung(en), sowie die vorher durchgeführten Maßnahmen, lückenlos dokumentiert sind. Sollte es während des Bußgeldverfahrens zu einem Gerichtsverfahren kommen, werden ggf. begründende Unterlagen und Protokolle, die im Zusammenhang mit diesem Fall stehen, benötigt. Diese Dokumente werden im Bedarfsfall seitens 120-11 angefordert.

### 2.3 Ferienverlängerung

Es kommt immer wieder vor, dass Schüler:innen unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien unentschuldig dem Unterricht fernbleiben. Sofern die Schule für den vorliegenden Zeitraum keine Befreiung für eine Verlängerung des Ferienzeitraumes bewilligt hat, ist dies als Schulversäumnis zu bewerten und wird als Schulpflichtverletzung behandelt. In diesem Fall ist der Verstoß umgehend mit der vorgegebenen Schulvermeidungsanzeige (Anzeige 1) an 120-11 zur Prüfung und ggf. weiteren Bearbeitung zu senden. Nach dem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Eine Beteiligung des ReBUZ ist nicht erforderlich.



Der gesetzliche Grundsatz beinhaltet, dass Anträge auf eine Verlängerung der Ferienzeiten grundsätzlich nicht genehmigt werden. Einem Antrag ist folglich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen stattzugeben (!). Bei Unsicherheiten, ob ein begründeter Ausnahmefall für eine Genehmigung der Ferienverlängerung vorliegt, ist Rücksprache mit der Schulaufsicht zu halten.

Aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten handelt es sich bei einer Ferienverlängerung immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage der zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen.

## 2.4 Schulschwimmen

Der Schwimmunterricht ist ein nicht austauschbarer Bestandteil des Schulsportunterrichts und für alle Schüler:innen Pflicht. Um bei unerlaubter Nichtteilnahme zeitnah reagieren zu können, wurde eigens hierfür eine Schulversäumnisanzeige erstellt. Die Vorlage befindet sich im Anhang (Anlage 3).

Der Ablauf ähnelt dem bisherigen Verfahren, es erfolgt in diesen Fällen jedoch keine Beteiligung des ReBUZ. Aufgrund der Bearbeitungsdauer können bis zu zwei Folgeanträge im Schuljahr gestellt werden.



**Wichtig!** Liegen Hinweise vor, dass bei dem:der Schüler:in noch anderweitige Schulversäumnisse bestehen, ist eine Schulversäumnisanzeige nach Anlage 1 zu erstellen.

## 2.5 Befreiung vom Unterricht

Grundsätzliche Regelungen zur Befreiung vom Unterricht sind der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterrichtung und bei Schulversäumnissen in der aktuellen Fassung zu entnehmen. Bei Unsicherheiten ist Rücksprache mit der Schulaufsicht zu halten.



Weitere Informationen zur Schulbefreiung, sowie ggf. notwendige Dokumente (z.B. Ablehnung Ferienverlängerung) sind unter SDP (3 Kirschen) zu finden.

## 2.6 Sonderfall Pandemie

Pandemien befreien nicht von der Schulpflicht. Bußgeldbewährt ist jedoch nur die Verletzung der Schulpflicht in Bezug auf die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Schulfahrten und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.



Individuelle Regelungen, die Schüler:innen von der obligatorischen Teilnahme am Präsenzunterricht, aufgrund der eigenen Gefährdung durch das Virus oder der im Haushalt lebenden Personen, befreien, sind durch die Schulleitung und der Schulaufsicht zu bewilligen und bleiben davon unberührt.

### 3. Durchführung des Bußgeldverfahrens

Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem ReBUZ über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Hat die Schule nach Beteiligung des ReBUZ entschieden, dass ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden soll, sendet die Schule eine Schulversäumnisanzeige an die Senatorin für Kinder und Bildung, 120-11.

Die Anzeige hat zeitnah nach Vorliegen der unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen zu erfolgen. Ziel muss es sein, durch Ahndung des ordnungswidrigen Verhaltens eine schnelle Verhaltensänderung bei der:den betroffenen Person(en) auszulösen und wieder einen regelmäßigen Schulbesuch zu bewirken.



**Wichtig!** Schulpflichtverstöße können max. 6 Monate rückwirkend verfolgt und geahndet werden. Die Frist beginnt ab dem letzten Tag der Schulvermeidung (s. Punkt 8.1).

Für die Anzeige eines Schulversäumnisses sind die in der Anlage befindlichen Vordrucke zu verwenden und die Bearbeitungshinweise auf dem jeweiligen Dokument zu beachten. Das ausgefüllte Dokument ist anschließend an die Senatorin für Kinder und Bildung, 120-11, zu senden.

#### 3.1 Anhörung des Betroffenen (Vorverfahren)

Die Einleitung des Bußgeldverfahrens erfolgt durch die schriftliche Anhörung der oder des Betroffenen (§ 55 OWiG). Sofern der:die Betroffene sich im Rahmen der Anhörung äußert, wird die Schule im Zwischenverfahren nochmals um Stellungnahme gebeten. Im Anschluss bewertet 120-11 die Sach- und Rechtslage und entscheidet, ob das Verfahren eingestellt oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Es gilt das Opportunitätsprinzip. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

## 4. Erlass des Bußgeldbescheides

Nach Ablauf der Anhörungsfrist wird unverzüglich der Bußgeldbescheid gegen die betroffene:n Person:en erstellt.

Der Bußgeldbescheid enthält bei der:den **erziehungsberechtigte:n Person:en** u. a. den Hinweis, dass **Erzwingungshaft** („Gefängnis“) angeordnet werden kann, wenn das Bußgeld nicht fristgerecht bezahlt wird. Erzwingungshaft dient der Beitreibung der Geldbuße, ersetzt diese jedoch nicht.

Bei **Schüler:innen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)** enthält der Bußgeldbescheid den Hinweis, dass bei Nichtbezahlung des Bußgeldes, beim Amtsgericht – Jugendgericht - die Umwandlung der Geldbuße in eine **Arbeitsleistung** beantragt wird (§ 98 OWiG).

## 5. Rechtskraft des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid wird zwecks Nachverfolgung mit Postzustellungsurkunde (PZU) versendet. **2 Wochen** nach Zustellung (Datum der PZU) wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, sofern nicht innerhalb der 2 Wochen ein Einspruch eingelegt wird (§ 67 OWiG).



**Gut zu wissen:** Von Antragstellung bis zum rechtskräftigen Bescheid können sechs bis acht Wochen vergehen.

## 6. Vollstreckung des Bußgeldbescheides

Die Erziehungsberechtigten und die Schulpflichtigen haben **2 Wochen** Frist nach eingetretener Rechtskraft, die Geldbuße zu zahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG). 120-11 überwacht den Zahlungseingang.

Zahlt eine **erziehungsberechtigte Person** nicht und bleibt die Vollstreckung erfolglos, ist binnen 1 Woche nach Eingang des Pfändungsprotokolls bei 120-11 ein Antrag auf Erzwingungshaft zu stellen (§ 96 OWiG).

Zahlt eine schulpflichtige Person nicht, ist binnen 1 Woche ein **Antrag beim Amtsgericht** auf Umwandlung in eine Arbeitsleistung zu stellen (§ 98 OWiG). Über die Festsetzung und den Umfang der zu leistenden Stunden ergeht ein Beschluss des Amtsgerichts. 120-11 und die Jugendgerichtshilfe erhalten jeweils eine Beschlussausfertigung und überwachen beide die zu erbringende Arbeitsleistung.

Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht, beantragt 120-11 eine Fortsetzung des Verfahrens in Form von Jugendarrest (Ungehorsamsarrest) gem. § 90 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Vollstreckung des Jugendarrests ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist (§87 JGG).



**Gut zu wissen:** Die Vollstreckung des Jugendarrests ist zulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist (§ 87 JGG). Das Verbot beruht darauf, dass der Vollzug des Arrests pädagogisch verfehlt ist, wenn seit der Verurteilung einige Zeit vergangen ist und eine direkte Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten nicht (mehr) erwartet werden kann.

## 6.1 Zahlungserleichterung

Es kann auf Antrag des:der Betroffenen eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) vereinbart werden (§ 93 OWiG i. V. m. § 18 OWiG). Der monatliche Mindestbetrag beträgt 10,00 € pro Verfahren. Die Ratenzahlungsvereinbarung ist mit einer Fälligkeitsklausel versehen, falls die Ratenzahlung nicht fristgerecht eingehalten wird.

Die Zahlungseingänge werden von 120-11 und der Landeshauptkasse (LHK) überwacht, um bei Bedarf umgehend die weitere Vollstreckung zu veranlassen.



Von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schulpflichtigen sollte abgesehen werden. Hier ist aus pädagogischen Gründen vielmehr ein Antrag auf Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung zu stellen (Einzelfälle ausgenommen).

## 7. Verfahren bei Vorliegen eines Einspruchs

Legt eine betroffene Person innerhalb der 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Einspruch ein, prüft 120-11 ob dem Einspruch abgeholfen werden kann. Es ergeht dann ein Abhilfebescheid an die betroffene:n Person:en. Wenn nicht, wird der Vorgang **umgehend** über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zur Entscheidung übersendet (§§ 68 ff. OWiG).

Wird der Einspruch nicht fristgerecht oder aus anderen Gründen nicht wirksam eingelegt, wird er umgehend von 120-11 als unzulässig verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Hiergegen ist innerhalb von 2 Wochen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§ 69 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 62 OWiG).

## 7.1 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 46 OWiG)

Von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gesprochen, wenn der:die Einspruchsführer:in ohne Verschulden verhindert wurde die gesetzliche Frist einzuhalten. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand setzt einen begründeten Antrag voraus oder wird in seltenen Fällen von Amts wegen gewährt. Eine Wiedereinsetzung führt nicht dazu, dass eine gesetzliche Frist verlängert wird. Sie bewirkt vielmehr, dass eine versäumte und verspätet nachgeholte Handlung als rechtzeitig bewirkt gilt (z.B. wenn bereits die Rechtskraft eingetreten ist, dann „beseitigt“ die Wiedereinsetzung die Rechtskraft des Bescheides).

## 8. Verjährung im Bußgeldverfahren

Das Ordnungswidrigkeitengesetz legt zwei wichtige Fristen fest: die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich festgelegten Zeitraum, in dem sich ein Bußgeldverfahren zu bewegen hat.

### 8.1 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung bestimmt, wie lange eine Ordnungswidrigkeit überhaupt verfolgt und geahndet werden kann. Gemäß § 31 OWiG liegt die Frist bei **sechs Monaten** und beginnt ab dem letzten Tag der Schulvermeidung.

### 8.2 Vollstreckungsverjährung

Die Vollstreckungsverjährung bestimmt, wie lange eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße vollstreckt werden darf. Die Frist liegt gem. § 34 OWiG bei **drei Jahren**.

## 9. Verfahren bei Klassenfahrten / Exkursionen

Gemäß § 55 Abs. 8 S. 1 BremSchulG i.V.m. der Richtlinie über Klassenfahrten und Exkursionen in der aktuellen Fassung sind Schulfahrten und Schulveranstaltungen fester Bestandteil der Schulpflicht und somit für alle Schüler:innen verpflichtend. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich (S. 2.5).



**Gut zu wissen:** Die Teilnahme ist für die Schüler:innen aller Schularten jedoch nur an höchstens einer Schulfahrt (Klassen-, Kursfahrt) pro Schuljahr verpflichtend. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Schule oder Klasse.

### 9.1 Vor der Klassenfahrt

Gemäß § 65 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BremSchulG können die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Zwangsmittel (hier Zwangsgeld) nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.



Bei Nichteinhalten der Verpflichtung zur Anmeldung erfolgt die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens durch die Schule nach Rücksprache mit der Schulaufsicht. Der Einleitungsbogen für das Zwangsgeld wird an das Funktionspostfach [schulversaemnis@bildung.bremen.de](mailto:schulversaemnis@bildung.bremen.de) zur weiteren Veranlassung an die Behörde geschickt.

### 9.2 Nach der Klassenfahrt

In den Fällen, in denen eine Klassenfahrt / Exkursion stattgefunden und ein:e Schüler:in nicht daran teilgenommen hat, ist zu klären, ob die Tatbestände einer unerlaubten Schulvermeidung vorliegen. Es sind mehrere Fallkonstellationen möglich, nachfolgend werden zwei Beispiele aufgeführt:

Der:die Schüler:in war für die Klassenfahrt gemeldet, die ggf. entstandenen Kosten wurden gezahlt und es liegt eine ärztliche Bescheinigung oder Befreiung vom Unterricht vor.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sind nicht gegeben.

Der:die Schüler:in war für die Klassenfahrt gemeldet, die ggf. entstandenen Kosten wurden bezahlt und es liegt eine unerlaubte Abwesenheit ohne hinreichende Begründung vor.



Die Voraussetzung für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegen vor.

Die Schule meldet in diesem Fall unverzüglich die Schulpflichtverletzung (Anlage 3) an 120-11 zwecks Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen unerlaubter Schulvermeidung. Eine Beteiligung des ReBUZ ist bei der Nichtteilnahme an der Klassenfahrt nicht erforderlich.

## 10. Folgeanträge

Generell ist bei einem Folgeantrag darauf zu achten, dass der:den betroffene(n) Person(en) vorher hinreichend Zeit gegeben wurde das fehlerhafte Verhalten zu ändern.



**Wichtig!** Ziel des Bußgeldverfahrens ist nicht die Bestrafung, sondern spürbarer Pflichtenappell an die Betroffenen, die bestehenden Ge- und Verbote einzuhalten.

Ein Folgeantrag kann durch die Behörde vorerst zurückgestellt werden, wenn sich das vorherige Bußgeldverfahren aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände noch in der Bearbeitung befindet. Es erfolgt in diesen Fällen eine Rückmeldung an die Schule.

## 11. Bußgeldhöhe

Bei den Bußgeldern wird unterschieden, ob es sich um ein Bußgeld gegen eine:n Schüler:in (SuS) oder Erziehungsberechtigte:n (EB) handelt, ob es ein Erst- oder Folgeantrage ist und ob es um eine Schulvermeidung oder eine Ferienverlängerung geht.

Die Bußgeldhöhe beträgt gem. § 17 OwiG mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Die derzeit festgelegten Bußgeldhöhen (pro Verfahren) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Erstantrag	Folgeanträge	aktueller Höchstsatz
SuS	30,00 €	je 20,00 € erhöht	70,00 €
EB	150,00 €	250,00 €	250,00 €
EB (Ferienverlängerung)	pro unerlaubten Ferientag 35,00 €		250,00 €

Zusätzlich sind bei jedem Verfahren Verwaltungsgebühren in Höhe von 28,50 € durch die:den Betroffene:n zu zahlen.



**Schon gewusst?** Neben der Überarbeitung der Bußgeldverfahrenshinweise ist langfristig auch eine Überarbeitung des Bußgeldkatalogs vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen dazu aber noch keine konkreten Informationen vor.

## Häufige Fragen

### Wie lange dauert die Bearbeitung einer Schulversäumnisanzeige?

Eingehende Schulversäumnisanzeigen werden bei Eingang umgehend auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend unverzüglich entsprechend der Bußgeld-verfahrenshinweise abgearbeitet. Aufgrund der Bearbeitungsdauer und –fristen kann die Bearbeitung manchmal etwas länger Zeit in Anspruch nehmen. Im Regelfall vergehen **sechs bis acht Wochen bis zum rechtskräftigen Bescheid**.

### Warum werde ich erneut um eine Stellungnahme gebeten?

Manchmal werden im Rahmen der Anhörung Umstände bekannt, die der Behörde zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung noch nicht bekannt waren. Ergeben sich keine konkreten Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, ist daher eine erneute Stellungnahme der Schule erforderlich. Im Anschluss wird die Sach- und Rechtslage durch 120-11 erneut geprüft und entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

### Warum wurde die Schulversäumnisanzeige unbearbeitet zurückgeschickt?

Aufgrund der steigenden Anzahl an eingehenden Schulversäumnisanzeigen ist eine korrekte Antragstellung zwingend notwendig. Nur so kann (auch weiterhin) eine zügige und fachgerechte Bearbeitung der eingehenden Verfahren in beiderseitigem Interesse gewährleistet werden. 120-11 behält sich daher vor, fehlerhafte Anzeigen mit der Bitte um Ergänzung oder Korrektur zurückzusenden.

### Warum ist die Beteiligung des ReBUZ wichtig?

Bevor es zu einer Ordnungsmaßnahme kommt, sollten zunächst mildere Erziehungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die ReBUZ Bremen sind der Senatorin für Kinder und Bildung unmittelbar nachgeordnete schulbezogene Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen. Als Ansprechpartner:innen für die Bereiche Beratung, Prävention, schulunterstützende Maßnahmen, Krisen, Notfällen, uvm. stehen dort (Sonder-) Pädagog:innen, Schulpsycholog:innen, Sozialpädagog:innen und weitere Fachkräfte in beratender Funktion als Unterstützung zur Verfügung.

### Die Behörde hat entschieden, dass kein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Warum?

Da eine Vielzahl an Gründen möglich sein können, kann hier keine generelle Antwort gegeben werden. Grundsätzlich gilt im gesamten Ordnungswidrigkeitenrecht der Grundsatz der Opportunität. Die Behörde entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen, ob vorliegend von einer Verfolgung und Ahndung abgesehen wird.



## Gegen wen sollte ein Verfahren eingeleitet werden?

Gemäß § 60 Abs. 4 BremSchulG sind die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer und der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen und die sonstigen Veranstaltungen der Schule besuchen. Liegt ein Verstoß gegen die Schulpflicht vor, ist ein Bußgeldverfahren gegen die erziehungsberechtigte:n Person:en einzuleiten. In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Erziehungsberechtigten allerdings keinen Einfluss auf den:die Schüler:in haben oder die bereits erfolgten Maßnahmen der erziehungsberechtigte:n Person:en keine Verhaltensänderung bewirkt haben (z.B. wenn die Kinder persönlich zur Schule gebracht werden und trotzdem dem Unterricht fernbleiben). In diesen Fällen sollte ein Bußgeldverfahren gegen den:die betroffene:n Schüler:in eingeleitet werden. Das ist aber erst möglich, wenn der Schüler bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat.

## Trotz Bußgeldverfahren ändert sich nichts an dem Verhalten. Welche Möglichkeit habe ich noch?

Es kann sein, dass die Behörde nach Prüfung der Schulvermeidungsanzeige zu dem Ergebnis kommt, dass ein Bußgeldverfahren nicht mehr zielführend ist, da eine Verhaltensänderung nicht durch ein Bußgeldverfahren realisierbar scheint. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Hier sollte in Absprache mit dem ReBUZ geklärt werden, ob eventuelle Alternativen zielführend sein könnten (z.B. Werkschule, Langzeitpraktikum, Schulmeiderprojekt, usw.). Es kann auch sein, dass eine Meldung an das Amt für soziale Dienste geboten scheint, da der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Auch hier können die Ansprechpartner:innen des zuständigen ReBUZ unterstützen.

## Was kann ich bei häufigen entschuldigtem Fehlzeiten machen?

Im Falle einer ungewöhnlich hohen Anzahl entschuldigter Fehlzeiten kann die Schule gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen eine schulärztliche Untersuchung veranlassen. Außerdem sollte, bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, eine Meldung an das Jugendamt in Betracht gezogen werden.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner:innen beim ReBUZ oder zum Thema Schulrecht an die Schulaufsicht bzw. die Ansprechpartner:innen der Abteilung 2 bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

### Ansprechpartner:innen bei der Senatorin für Kinder und Bildung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die folgenden Personen oder per Email an das u.a. Postfach.

Frau Vanessa Schmidt (120-11)	☎ 361 12853
Frau Arzu Arslan (120-12)	☎ 361 54011
Herr Bastian Okrongli (120-OKR) Email: schulversaeumnis@bildung.bremen.de	☎ 361 89588
In besonders dringenden Ausnahmefällen: Frau Dr. Meike Winkler (12)	☎ 361 98748



# Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

Ansprechpartnerin

Vanessa Schmidt

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Maike Wiedwald

# Schulversäumnisanzeige - Meldebogen für Bußgeldstelle

**An**  
**Senatorin für Kinder und Bildung**  
**120-11**  
**Rembertiring 8-12**  
**28195 Bremen**

<b>Schule</b>		
Schulname		Schulnummer

Ansprechpartner:in (ggf. Stellvertretung)	Telefonnummer
Schulleitung	
ZuP-Leitung	
Klassenlehrer:in	
ReBUZ	

**Grund der Anzeige:**

Häufige, unentschuldigte Fehlzeiten

Erstanzeige

Folgeanzeige

Datum der letzten Anzeige:

**Das Verfahren soll eingeleitet werden gegen:**

Schüler:in

Erziehungsberechtigte:r 1

Erziehungsberechtigte:r 2

<b>Schulpflichtige:r</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

Erziehungsberechtigte:r	Erziehungsberechtigte:r 1	Erziehungsberechtigte:r 2
Name, Vorname		
Anschrift (wenn abweichend)		
Geburtsdatum		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

# Schulversäumnisanzeige - Meldebogen für Bußgeldstelle

Bereits getroffene Maßnahme(n):		Zuletzt erfolgt am: (Datum)
<input type="checkbox"/>	Gespräch mit Schüler:in	
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Benachrichtigung an sorgeberechtigte Person(en)	
<input type="checkbox"/>	Gespräch mit Sorgeberechtigten	
<input type="checkbox"/>	Vereinbarung mit Schüler:in und Sorgeberechtigten	
<input type="checkbox"/>	Ergänzende Unterstützungsmaßnahmen (Schulintern)	
<input type="checkbox"/>	Ergänzende Unterstützungsmaßnahmen (ReBUZ)	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Attestpflicht):	

**Hinweis:** Sollte es während des Bußgeldverfahrens zu einem Gerichtsverfahren kommen, werden ggf. begründende Unterlagen und Protokolle, die im Zusammenhang mit diesem Fall stehen, benötigt. Diese Dokumente werden im Bedarfsfall seitens der Senatorin für Kinder und Bildung zusätzlich angefordert.

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname),  
in der Funktion der Schulleitung, meine Willenserklärung zur Abgabe einer Schulversäumnisanzeige.

Datum: \_\_\_\_\_

## Bearbeitungshinweise

1. Für jede Person ist ein eigenes Formular zu verwenden.
2. Die sorgeberechtigte:n Person muss sorgeberechtigt i.S.d. § 60 Abs. 1 BremSchulG sein.
3. Ein Verfahren gegen Schüler:innen ist erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.
4. Es sind nur die unentschuldigten Fehlzeiten mitzuteilen.
5. Bei einer Folgeanzeige sind nur die neuen Fehlzeiten zu berücksichtigen.
6. 120-11 behält sich vor fehlerhafte Anträge mit der Bitte um Ergänzung/Korrektur zurückzusenden.

# Fehlzeitenübersicht 1. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>August</b>		
<b>September</b>		
<b>Oktober</b>		
<b>November</b>		
<b>Dezember</b>		
<b>Januar</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)

# Fehlzeitenübersicht 2. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>Februar</b>		
<b>März</b>		
<b>April</b>		
<b>Mai</b>		
<b>Juni</b>		
<b>Juli</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)

# Unerlaubte Ferienverlängerung - Meldebogen für Bußgeldstelle

**An**  
**Senatorin für Kinder und Bildung**  
**120-11**  
**Rembertiring 8-12**  
**28195 Bremen**

<b>Schule</b>		
Schulname		Schulnummer

<b>Ansprechpartner:in (ggf. Stellvertretung)</b>	<b>Telefonnummer</b>
Schulleitung	
ZuP-Leitung	
Klassenlehrer:in	

**Hiermit wird angezeigt, dass betroffene:r Schüler:in unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien unerlaubt vom Unterricht ferngeblieben ist.**

<b>Schulpflichtige:r</b>	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d   Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

**Betroffen sind die** (Bitte Ferien angeben)  
 Die genauen Daten der unentschuldigten Fehlzeiten sind auf der Fehlzeitenübersicht aufzuführen.

**Das Verfahren soll eingeleitet werden gegen:**

Erziehungsberechtigte:r 1                      Erziehungsberechtigte:r 2

<b>Erziehungsberechtigte:r</b>	Erziehungsberechtigte:r 1	Erziehungsberechtigte:r 2
Name, Vorname		
Anschrift (wenn abweichend)		
Geburtsdatum		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, in der Funktion der Schulleitung, meine Willenserklärung zur Abgabe der Anzeige einer unerlaubten Ferienverlängerung.

Datum: \_\_\_\_\_

# Unerlaubte Ferienverlängerung - Meldebogen für Bußgeldstelle

## **Bearbeitungshinweise**

1. Eine unerlaubte Ferienverlängerung liegt nur vor, wenn die Tage unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien liegen.
2. Für jede Person ist ein eigenes Formular zu verwenden.
3. Die sorgeberechtigte Person muss sorgeberechtigt i.S.d. § 60 Abs. 1 BremSchulG sein.
4. Es sind nur die unentschuldigten Fehlzeiten mitzuteilen.
5. 120-11 behält sich vor fehlerhafte Anträge mit der Bitte um Ergänzung/Korrektur zurückzusenden.



# Fehlzeitenübersicht 1. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>August</b>		
<b>September</b>		
<b>Oktober</b>		
<b>November</b>		
<b>Dezember</b>		
<b>Januar</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)

# Fehlzeitenübersicht 2. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>Februar</b>		
<b>März</b>		
<b>April</b>		
<b>Mai</b>		
<b>Juni</b>		
<b>Juli</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)

# Schulschwimmen / Klassenfahrt / Exkursion – Meldebogen für Bußgeldstelle

**An**  
**Senatorin für Kinder und Bildung**  
**120-11**  
**Rembertiring 8-12**  
**28195 Bremen**

<b>Schule</b>		
Schulname		Schulnummer

Ansprechpartner:in (ggf. Stellvertretung)	Telefonnummer
Schulleitung	
ZuP-Leitung	
Klassenlehrer:in	

**Grund der Anzeige:**

- Nichtteilnahme Schulschwimmen  
 Erstanzeige  
 Folgeanzeige      Datum der letzten Anzeige:

- Nichtteilnahme Klassenfahrt / Exkursion

<b>Schulpflichtige:r</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

**Das Verfahren soll eingeleitet werden gegen:**

- Erziehungsberechtigte:r 1       Erziehungsberechtigte:r 2

Erziehungsberechtigte:r	Erziehungsberechtigte:r 1	Erziehungsberechtigte:r 2
Name, Vorname		
Anschrift (wenn abweichend)		
Geburtsdatum		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

# Schulschwimmen / Klassenfahrt / Exkursion – Meldebogen für Bußgeldstelle

Bereits getroffene Maßnahme(n):	Zuletzt erfolgt am: (Datum)
Schriftliche Benachrichtigung an Sorgeberechtigte(n)	
Gespräch mit Sorgeberechtigte(n)	
Vereinbarung mit Schüler:in und Sorgeberechtigten	
Ergänzende Unterstützungsmaßnahmen (Schulintern)	
Sonstiges (z.B. Attestpflicht):	

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), in der Funktion der Schulleitung, meine Willenserklärung zur Abgabe der Schulversäumnisanzeige.

Datum: \_\_\_\_\_

## Bearbeitungshinweise

1. Für jede Person ist ein eigenes Formular zu verwenden.
2. Die sorgeberechtigte Person muss sorgeberechtigt i.S.d. § 60 Abs.1 BremSchulG sein.
3. Es sind nur die unentschuldigten Fehlzeiten mitzuteilen.
4. 120-11 behält sich vor fehlerhafte Anträge mit der Bitte um Ergänzung/Korrektur zurückzusenden.

# Fehlzeitenübersicht 1. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>August</b>		
<b>September</b>		
<b>Oktober</b>		
<b>November</b>		
<b>Dezember</b>		
<b>Januar</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)

# Fehlzeitenübersicht 2. Halbjahr

## Unentschuldigte Fehlzeiten im Schuljahr

Name, Vorname des:der Schüler:in:

Monat	ganze Fehltage	einzelne Fehlstunden
	<i>Beispiel: 01.02., 09.02., 10.02. oder 01.02. - 28.02. (bei durchgehendem Zeitraum)</i>	<i>Beispiel: 03.02. - 1. Stunde 04.02. - 5.+ 6. Stunde</i>
<b>Februar</b>		
<b>März</b>		
<b>April</b>		
<b>Mai</b>		
<b>Juni</b>		
<b>Juli</b>		

**Hinweis:** Die konkreten Zeiträume sind maschinenschriftlich auf Blatt 3 „Fehlzeitenübersicht“ aufzuführen. (Da die Fehlzeitenübersicht als Teil des Bußgeldbescheides an die betroffene Person versandt wird, sind keine handschriftlichen Notizen darauf vorzunehmen!)



# Zwangsgeld- verfahrenshinweise

Verfahrenshinweise  
für den Umgang mit  
Zwangsgeld zur  
Durchsetzung der Schulpflicht



Mai 2023

Die Publikation wird herausgegeben von der

Die Senatorin für  
Kinder und Bildung



Freie  
Hansestadt  
Bremen



# Inhalt

1.	Zwangsgeld	3
1.1	Allgemeines	3
1.1.1	Unvertretbare Handlung	3
1.1.2	Ersatzmaßnahme (§15 BremVwVG)	4
1.1.3	Unmittelbarer Zwang (§ 16 BremVwVG)	4
1.1.4	Bemessung	4
2.	Durchführung des Verfahrens	6
2.1	Anhörung	6
3.	Androhung des Zwangsgeldes	6
4.	Festsetzung des Zwangsgeldes	7
5.	Wiederholte Festsetzung des Zwangsgeldes	7
6.	Einbindung der Landeshauptkasse	7
7.	Ersatzzwangshaft	8
8.	Sofortiger Vollzug	8
9.	Rechtsweg	9
10.	Zahlungserleichterung	9
11.	Durchsetzung des Zwangsgeldes bei Schulpflichtsverletzung	9
11.1	Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der zuständigen Schule	10
11.2	Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der verbindlichen Klassenfahrt	12
11.2.1	Verantwortlichkeit	13
11.3	Adressaten des Zwangsgeldes	13
12.	Besonderheit: Strafrechtliche Folgen	16

## Vorwort

Die aktualisierte Version der Zwangsgeldverfahrenshinweise soll als strukturierte Orientierungshilfe zur Einleitung und Durchsetzung des Verwaltungszwangs bei Schulpflichtverstößen dienen.

Die einzelnen Verfahrensschritte wurden überarbeitet, um den Ablauf des Zwangsgeldverfahrens einfacher darzustellen und somit zu mehr Verfahrenssicherheit beizutragen. Gleichzeitig wurden die Verfahrenshinweise um die Thematik der Klassenfahrten/Exkursionen ergänzt. Da sich Verweigerungen an der Teilnahme bis dato schwierig gestaltet haben, wurde nun die Möglichkeit geschaffen mit einem entsprechenden Ordnungsmittel reagieren zu können.

Wenngleich diese Handlungshilfe vornehmlich der Bearbeitung in der senatorischen Dienststelle von Nutzen sein wird, so bietet er allen anderen Interessierten Informationen über den Ablauf und das Vorgehen eines Zwangsgeldverfahrens.

Bei weiteren Fragen zum Thema Schulmeider:innen wenden Sie sich bitte ab sofort an das zentrale Funktionspostfach:



[schulversaeumnis@bildung.bremen.de](mailto:schulversaeumnis@bildung.bremen.de)

Die Übersendung der Einleitungsbögen soll ebenfalls nur noch elektronisch an das Funktionspostfach erfolgen.

# Verfahrenshinweise für den Umgang mit Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht

Diese Verfahrenshinweise dienen der Übersicht und Erklärung, unter welcher Voraussetzung ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht angewandt werden kann.

Die allgemeine Schulpflicht dient dem Schutz des Kindes in Bezug auf das Recht auf Bildung und die Heranbildung zu einem verantwortlichen Staatsbürger. Dieser Schutz soll durch den staatlichen Erziehungsauftrag gewährleistet werden und kann das elterliche Erziehungsrecht in zulässiger Weise beschränken. Es ist Pflicht des/der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Schulunterricht teilnimmt. Wird dem Kind die Teilnahme am Unterricht durch die erziehungsberechtigten Personen versagt, liegt ein aktiver Verstoß gegen die Schulpflicht vor (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.03.2011, Az. 2 Ss 413/10).

Bei derartigen Verstößen besteht die Möglichkeit durch Verwaltungszwang, in der Form von Zwangsgeld, die erziehungsberechtigten Person:en zur Einhaltung der Verhaltenspflicht zu bewegen.

Es werden nachfolgend rechtliche Grundlagen benannt und weitergehende Ausführungen hinsichtlich des Ablaufs gemacht.

## 1. Zwangsgeld

### 1.1 Allgemeines

Beim Zwangsgeld (§ 14 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz – BremVwVG) handelt es sich um ein Ordnungsmittel zur zwangsweisen gerichtlichen oder behördlichen Durchsetzung einer Verhaltenspflicht, die die verpflichtete Person selbst erfüllen kann. Die Behörde entscheidet über die Verhängung von Zwangsgeld um eine sogenannte unvertretbare Handlung zu erzwingen. Es ist ein in die Zukunft gerichtetes Beugemittel, das aber weder Straf- noch Bußgeldcharakter hat und demzufolge kein Verschulden voraussetzt. Es soll über den finanziellen Druck erreicht werden, dass die betroffene Person der rechtlichen Verpflichtung nachkommt. Bei der Verhängung eines Zwangsgeldes ist vorher zu prüfen, ob es sich bei dem Zwangsgeld um das einzig zur Verfügung stehende Zwangsmittel handelt, oder ob eine Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang in Betracht kommt.

#### 1.1.1 Unvertretbare Handlung

Unvertretbare Handlungen sind solche, die nur höchstpersönlich erledigt werden können, rechtlich oder praktisch wäre kein anderer in der Lage.

Das ist beispielsweise ein Arztbesuch oder, wie hier, die Anmeldung des Kindes an der zuständigen Schule.

### 1.1.2 Ersatzmaßnahme (§15 BremVwVG)

Eine Ersatzmaßnahme ist nur möglich, wenn sich diese auf eine vertretbare Handlung bezieht. Also nur dann, wenn es möglich ist, dass ein Dritter diese Handlung rechtlich und tatsächlich vornehmen kann. Das ist bei einer Anmeldung nicht gegeben und somit ausgeschlossen.

### 1.1.3 Unmittelbarer Zwang (§ 16 BremVwVG)

Bei unmittelbarem Zwang handelt es sich um die Anwendung von Gewalt i.S.d. § 16 BremVwVG. Hier ist immer zu prüfen, ob es sich gegenüber anderer Zwangsmittel um ein tauglicheres, milderes Mittel handelt.

Wenn zum Beispiel ein:e Schüler:in (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) sehr häufig dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und andere Ordnungsmaßnahmen nicht zielführend waren, kann der:die Schüler:in gemäß § 64 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) zwangsweise der Schule zugeführt werden. Vorliegend könnte der unmittelbare Zwang also ein geeigneteres, milderes Mittel als das Zwangsgeld sein. Wäre im vorherigen Beispiel jedoch die Mutter nachweislich verantwortlich für die Schulverletzung des Kindes, wäre der unmittelbare Zwang kein geeignetes Mittel, sondern vielmehr ein Zwangsgeld als Beugemittel zur Durchsetzung der Pflicht, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.



Es handelt sich immer um eine Einzelfallprüfung!

### 1.1.4 Bemessung

Die Höhe des Zwangsgeldes muss sich zum einen nach der Wichtigkeit des von der Verwaltung verfolgten Zwecks, zum anderen nach der Intensität des geleisteten Widerstandes richten, der gebrochen werden soll. Hierbei ist die wirtschaftliche Lage des Betroffenen sowie sein wirtschaftliches Interesse an einem rechtswidrigen Zustand zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 BremVwVG beträgt der gesetzte Rahmen für die Höhe des Zwangsgeldes mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes sind behördliche Ermessensfehler zwingend zu vermeiden!

Die Behörde handelt ermessensfehlerhaft, wenn

- die Höhe des Zwangsgeldes mit der Erwägung begründet wird, dass schon zum Erlass der Grundverfügung führende Verhalten des Pflichtigen sei rechtswidrig gewesen,
- ein Zwangsgeld, das den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag überschreitet, selbst bei unanfechtbarer Androhung nicht vollstreckungsfähig ist,
- die Androhung eines unverhältnismäßig hohen Zwangsgeldes ohne zureichenden Grund gegen das verfassungsrechtlich gesicherte Übermaßverbot (siehe Punkt 11.1.) verstößt, oder
- wenn die Betreibung des angedrohten Zwangsgeldes von vornherein aufgrund der Höhe als aussichtslos erscheint.
- Darüber hinaus ist ebenfalls die Dringlichkeit der Angelegenheit zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die vorangehenden Ausführungen ist daher bei der Höhe insbesondere

- die in Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 30 ff. der Bremischen Landesverfassung hervorgehobene besondere Bedeutung der Schulpflicht zu beachten und
- es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Zwangsgeld um das einzig anwendbare Mittel des Verwaltungszwangs handelt.

Zudem müssen letztlich auch geringere finanzielle Mittel vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Schulpflicht zurückstehen. Für die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes ist die Zahlungsfähigkeit keine Voraussetzung.



**Gut zu wissen:** Im Falle mangelnder Zahlungsfähigkeit kommt die Umwandlung in Ersatzzwangshaft in Betracht.

Eine konkrete Angabe der Zwangsgeldhöhe ist unter dem jeweiligen Punkt (Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes oder Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt) aufgeführt.

## 2. Durchführung des Verfahrens

Die Schule teilt mittels Vordruck (Anlage 1) die zu verpflichtende(n) Person(en) mit. In Absprache mit Referat 40 wird geprüft, ob alle notwendigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gegeben sind.

Der Vordruck enthält – auf Grundlage der dort vorhandenen Daten – sämtliche relevanten Daten der erziehungsberechtigten Personen und des Kindes (vollständige – korrekte - Namen, Geburtsdaten, Adresse, Personensorgerecht gemäß § 1626 BGB) sowie eine Dokumentation sämtlicher vorhergehender Maßnahmen. Sämtlicher Schriftverkehr ist in Kopie beizufügen. Termine müssen dokumentiert sein. Das Gleiche gilt für sämtliche getroffenen Äußerungen der erziehungsberechtigten Person:en, aber auch von Vertreter:innen der betroffenen Schule und/oder der Behörde.

### 2.1 Anhörung

Zunächst ergeht eine Anhörung mit kurzer Frist zur Rückäußerung, u.a. mit Hinweis auf die Zwangsgeldhöhe sowie die Möglichkeit der Ersatzzwangshaft bei Nichteinbringung, an die erziehungsberechtigten Personen. Die erfolgenden Rückäußerungen sind auszuwerten.

In der Anhörung wird um Mitteilung und Nachweis der Einkommensverhältnisse gebeten (Verweis auf Punkt 1.1.4).

## 3. Androhung des Zwangsgeldes

Nach erfolgtem Anhörungsverfahren ergeht mit Postzustellungsurkunde (PZU) der schriftliche Zwangsgeldbescheid gemäß § 17 BremVwVG. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist oder ein Termin zu bestimmen ist, wobei die Frist so zu bemessen ist, dass der Vollzug der pflichtigen Person billigerweise zugemutet werden kann. Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.

## 4. Festsetzung des Zwangsgeldes

Sofern die im Bescheid gesetzte Frist nicht eingehalten wird, folgt umgehend die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes gemäß § 18 BremVwVG per Bescheid mit PZU.

## 5. Wiederholte Festsetzung des Zwangsgeldes

Der unter Punkt 4 dargestellte Verfahrensschritt (Festsetzung des im vorhergehenden Bescheid angedrohten Zwangsgeldes sowie Androhung eines neuen – höheren – Zwangsgeldes) wird so oft wiederholt, bis die Verpflichtung erfüllt ist (vgl. § 17 Abs. 6 BremVwVG).

Maximal können 1.000,00 € pro Bescheid nach schrittweisen Erreichen dieses Betrags festgesetzt werden. Dieser darf dann wiederholend festgesetzt werden. Der Höchstbetrag begrenzt dabei nur den Maximalbetrag für ein Zwangsgeld.

Der Höchstbetrag darf erst nach wiederholter Anwendung des Zwangsmittels und unter der besonderen Voraussetzung der besonderen Widerspenstigkeit des/der Betroffenen angewendet werden.

## 6. Einbindung der Landeshauptkasse

Es wird durch eine Annahmeanordnung über die Buchhaltungsstelle -130- bei der Landeshauptkasse (LHK) für jede Forderung eine Rechnung angefordert. Auf der Anordnung ist als Grund u. a. anzugeben, dass es sich um Zwangsgeld handelt.



Neben der Klarstellung verhindert die Angabe später bei der Vollstreckung, dass zunächst eine zeitverzögernde Kontopfändung unternommen wird. Vielmehr erfolgt direkt die Vollstreckung.

Aufgrund des vorab nicht konkret bestimmbareren Zahlziels, ist ein fiktives Zahldatum zu wählen, dass die Erstellung der Rechnung und die Zustellung des Bescheides etc. ermöglicht. Das ist im Rahmen der Wiedervorlage durch 120-11 zu beachten und ggf. anzupassen, damit korrekte Mahnungen ergehen und – zum späteren Zeitpunkt - die Vollstreckung erfolgen kann. Die Rechnungen werden entsprechend nicht den Bescheiden beigefügt. Der Bescheid selbst enthält die wichtigen Rechnungs-Bestandteile wie Zahlziel, Debitorennummer, etc.

## 7. Ersatzzwangshaft

Bleibt das Zwangsgeld erfolglos, wird im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Anwendung der Ersatzzwangshaft gemäß § 20 BremVwVG möglich. Voraussetzung hierzu ist entweder eine erfolglose Vollstreckung, oder es muss offenkundig feststehen, dass sie keinen Erfolg hat. In diesen Fällen kann die Behörde Ersatzzwangshaft anordnen, was der gerichtlichen Bestätigung bedarf.

Das bedeutet vorliegend, dass nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist und des üblichen Mahnlaufs zunächst bei der LHK eine erfolglose Vollstreckung erfolgen muss (§ 19 BremVwVG). Sobald 120-11 ein entsprechender Bericht vorliegt, kann bei Gericht der Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.

Sofern bereits in der näheren Vergangenheit eine erfolglose Vollstreckung einer anderen Forderung erfolgt ist, (z. B. im Rahmen eines Bußgeldverfahrens) kann ab Erreichen der Mahnstufe 2 auch direkt bei Gericht ein Antrag erfolgen (gilt auch bei einem Antrag auf Eröffnung einer Privatinsolvenz).



**Gut zu wissen:** Eine Anordnung der Ersatzzwangshaft ist aufgrund ihrer Funktion als Beugemittel **nach Erledigung der Grundverfügung** (mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, etwa zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter, möglich.

## 8. Sofortiger Vollzug

Bei allen Bescheiden ist sofortiger Vollzug anzuordnen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Ansonsten könnte das Verfahren unnötig in die Länge gezogen und hierdurch bedingt z.B. die rechtzeitige Anmeldung des Kindes in der Schule gefährdet werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs wäre von der:dem Betroffenen beim Verwaltungsgericht Bremen zu beantragen. Das Verfahren wird bis zur gerichtlichen Entscheidung fortgeführt. Das Gericht ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

## 9. Rechtsweg

Gegen die Anordnung und/oder Festsetzung von Zwangsgeld ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO i. V. m. Artikel 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung nur Klage zulässig.

## 10. Zahlungserleichterung

Anträge auf Zahlungserleichterungen wird nicht stattgegeben, da diese dem Sinn und Zweck des Zwangsgeldes zuwiderlaufen.



## 11. Durchsetzung des Zwangsgeldes bei Schulpflichtsverletzung

Gesetzlich erziehungsberechtigte Personen haben das Recht und die Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen (ugs. Sorgerecht). Das Sorgerecht ist Teil der elterlichen Sorge, welche in § 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert ist. Die elterliche Sorge umfasst (gemeinschaftlich) die Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB). Neben der Stellvertretung des Kindes im engeren Sinne gilt dies auch für alle Handlungen und Erklärungen, welche Eltern in Erfüllung eigener Pflichten aus ihrer Verantwortung für die Erziehung des Kindes heraus vollziehen. Dies gilt auch für den schulischen Bereich.



**Gut zu wissen:** Im Bremischen Schulgesetz werden die Rechte und Pflichten durch die nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten wahrgenommen.

Trotzdem kommt es in Einzelfällen vor, dass erziehungsberechtigte Personen der gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen. Zum Beispiel, wenn schulpflichtig werdende Kinder nicht an den für sie zuständigen Schulen angemeldet werden oder erziehungsberechtigte Personen sich weigern, das Kind an der Klassenfahrt anzumelden.

Nachfolgend werden daher die rechtlichen Grundlagen und weitergehende Ausführungen für diese Fälle aufgeführt.

### 11.1 Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der zuständigen Schule

Bei der Schulanmeldung handelt es sich um einen Teil der elterlichen Sorge **höchstpersönlicher Art**, der in rechtlich zulässiger Weise nur von den erziehungsberechtigten Personen selbst vorgenommen werden kann.

Um den gesellschaftlich wichtigen Bildungs- und Erziehungsauftrag allen schulpflichtigen Kindern angeeignet zu lassen und diese in die Schulen zu bringen, besteht die Möglichkeit, die Durchsetzung der Verpflichtung durch Verwaltungszwang (in der Form von Zwangsgeld) zu erzwingen.

## Einleitung und Durchführung

Die Schule teilt mittels Vordruck (Anlage 1) das schulpflichtige Kind und die zu verpflichtende(n) Person(n) mit. In Absprache mit Referat 40 wird geprüft, ob alle notwendigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gegeben sind.

Der Vordruck enthält zwingend sämtliche relevanten Daten der erziehungsberechtigten Personen und des Kindes (vollständige – korrekte - Namen, Geburtsdaten, Adresse/n, Personensorgerecht gemäß § 1626 BGB), sowie eine Dokumentation sämtlicher vorhergehender Maßnahmen. Sämtlicher Schriftverkehr ist in Kopie beizufügen. Termine müssen dokumentiert sein.

Das gleiche gilt für sämtliche getroffenen Äußerungen der erziehungsberechtigten Personen aber auch von Vertretern der betroffenen Schule und der Behörde, etc.

Die detaillierte Verfahrensbeschreibung ist den Punkten 2 bis 10 dieser Handlungsanweisung zu entnehmen.

## Adressaten

Eine Person ist **alleinig erziehungsberechtigt** (übt das Personensorgerecht alleine aus). Die Person ist damit alleinige:r Empfänger:in der behördlichen Entscheidung. Es wird daher ausschließlich diese angehört und ausschließlich gegenüber dieser beschieden.

Zwei Personen sind zusammen **erziehungsberechtigt** und leben unter **einer Anschrift**. Sie üben das Personensorgerecht zusammen aus (aufgrund Heirat oder Abgabe von Sorgeerklärungen). Bei dieser Variante der Ausübung der Personensorge werden beide mit einer an beide gerichteten Anhörung angehört. Ebenso wird ein Bescheid an beide versandt. Beim Regelungsinhalt ist jedoch zu unterscheiden. Es wird zwar beiden per Bescheid aufgegeben, dass Kind anzumelden, es ist aber ausreichend nur gegen eine Person das Zwangsgeld festzusetzen. Im Wiederholungsfall gilt dasselbe.

Zwei Personen sind **zusammen erziehungsberechtigt** und leben **nicht unter einer Adresse zusammen**, üben aber beide – zusammen - das Personensorgerecht aus (aufgrund Heirat oder Abgabe von Sorgeerklärungen). Bei dieser Konstellation erhalten **beide** Personen eine Anhörung bzw. einen Bescheid. Gegen beide Personen wird **vollumfänglich** vorgegangen (jeweils Zwangsgeldandrohung, etc.).

## Zwangsgeldrahmen

Unter Berücksichtigung der unter 1.2 vorgenannten Punkte wird im Falle der Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der zuständigen Schule der folgende Zwangsgeldrahmen festgelegt:

- 300,00 € bis 1.000,00 €
- Erhöhungsschritte im Wiederholungsfall: 150,00 € / 300,00 €

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn das schulpflichtige Kind, trotz Bescheidung der Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes, nicht an seiner Schule angemeldet wird.

Die Erhöhung um 150,00 € wird angewendet, wenn die erziehungsberechtigten Personen angeben und nachweisen, ausschließlich von staatlichen Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem SGB II, etc.) zu leben. Das gleiche gilt, wenn ein Haushaltseinkommen (aus selbständiger und/oder unselbständiger Arbeit mit ggf. zusätzlichen staatlichen Leistungen ohne Kindergeld) angegeben und belegt wird, welches knapp (10 %) über den staatlichen Leistungen liegt, über die ein vergleichbarer Haushalt verfügt, in welchem ausschließlich Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Die Erhöhung um 300,00 € gilt für alle anderen Einkommensverhältnisse.

Die Beträge berücksichtigen hinsichtlich ihrer Höhe die Problematik des Übermaßverbots.



Das Übermaßverbot meint, dass eine gesetzliche Regelung oder eine andere Maßnahme der öffentlichen Gewalt zu unterbleiben hat, wenn die aus ihr folgenden Nachteile für den Betroffenen außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Es geht somit um die Zumutbarkeit der Belastung, also um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Dies bedeutet vorliegend, dass im Erstbescheid 300,00 € zunächst angedroht und dann sofern die Anmeldung nicht erfolgt ist, mit einem neuen (zusätzlichen) Festsetzungsbescheid festgesetzt werden. In diesem Folgebescheid wird dann wiederum ein erhöhtes Zwangsgeld angedroht (450,00 € oder 600,00 €).

### Zweckerreichung: Anmeldung des Kindes

Sobald der Zweck des Zwangsgeldes erreicht ist, (wenn der durchzusetzende Grundverwaltungsakt vollständig erledigt ist) darf ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr festgesetzt und ein bereits festgesetztes Zwangsmittel nicht mehr beigetrieben werden. Die Zwangsgelder sind dann gemäß § 19 Abs. 5 BremVwVG nicht mehr eintreibbar und sind damit auszubuchen. Bereits geleistete Zahlungen sind hiervon nicht betroffen (vgl. VwVG Kommentar Engelhardt/App/Schatmann, VwVG VwZG, § 15 VwVG, 11. Auflage 2017).



Nach Anmeldung des Kindes muss umgehend 120-11 oder die Schulaufsicht informiert werden (!). Die Information kann durch die Schule und/oder durch Nachweis des:der Betroffenen erfolgen.

## Andere Maßnahmen

Andere Mittel des Verwaltungszwangs, also Ersatzvornahme (§ 15 BremVwVG) und unmittelbarer Zwang (§ 16 BremVwVG), sind bei der gegebenen Konstellation nicht anwendbar.

Die Ersatzvornahme scheidet bereits als milderer Mittel aus, da sich diese nur auf vertretbare Handlungen bezieht, also nur dann möglich ist, wenn ein Dritter die Handlung rechtlich und tatsächlich vornehmen kann, die Anmeldung des Kindes aber ein höchstpersönliches und damit nicht vertretbares Recht der erziehungsberechtigten Personen ist (siehe Punkt 1.1.2). Ebenso verhält es sich mit dem unmittelbaren Zwang, wie ausführlich unter Punkt 1.1.3 beschrieben.

## 11.2 Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der verbindlichen Klassenfahrt

Bei Klassenfahrten handelt es sich um eine sonstige Schulveranstaltung außerhalb des Unterrichts i.S.d. § 55 Abs. 8 BremSchulG, die Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist. Gemäß § 55 Abs. 8 S. 1 BremSchulG i.V.m. der „Richtlinie über Klassenfahrten und Exkursionen“ in der aktuellen Fassung sind Schulfahrten und Schulveranstaltungen fester Bestandteil der Schulpflicht und somit für alle Schüler:innen verpflichtend. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Erziehungsberechtigten können gemäß § 65 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BremSchulG von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Zwangsmittel nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zur Erfüllung ihrer Pflicht (die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme) angehalten werden.

### 11.2.1 Verantwortlichkeit

Vor einer Klassenfahrt haben die Erziehungsberechtigten die Teilnahme des Kindes an der Klassenfahrt in schriftlicher Form zu bestätigen und es anzumelden. Bei der Anmeldung handelt es sich um einen Teil der elterlichen Sorge (Personenfürsorge) höchstpersönlicher Art, die rechtlich daher nur von der:den erziehungsberechtigten Person:en selbst vorgenommen werden kann (siehe Punkt 11).

### Einleitung und Durchführung

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung zur Anmeldung erfolgt eine Meldung durch die Schule mittels Vordruck (Anlage 1). 120-11 prüft in Absprache mit Referat 40, ob alle notwendigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Einleitung eines

Zwangsgeldverfahrens gegeben sind.

Der Vordruck enthält zwingend sämtliche relevanten Daten der erziehungsberechtigten Personen und des Kindes (vollständige – korrekte - Namen, Geburtsdaten, Adresse/n, Personensorgerecht gemäß § 1626 BGB), sowie eine Dokumentation sämtlicher vorhergehender Maßnahmen. Sämtlicher Schriftverkehr ist in Kopie beizufügen. Termine müssen dokumentiert sein. Das gleiche gilt für sämtliche getroffenen Äußerungen der erziehungsberechtigten Personen aber auch von Vertretern der betroffenen Schule und der Behörde, etc.. Die detaillierte Verfahrensbeschreibung zur Durchführung des Zwangsgeldverfahrens ist den Punkten 2 bis 10 dieser Handlungsanweisung zu entnehmen.

### 11.3 Adressaten des Zwangsgeldes

Eine Person ist **alleinig erziehungsberechtigt** (übt das Personensorgerecht alleine aus). Die Person ist damit alleinige:r Empfänger:in der behördlichen Entscheidung. Es wird daher ausschließlich diese angehört und ausschließlich gegenüber dieser beschieden.

Zwei Personen sind **zusammen erziehungsberechtigt** und leben unter einer Anschrift. Sie üben das Personensorgerecht zusammen aus (aufgrund Heirat oder Abgabe von Sorgeerklärungen). Bei dieser Variante der Ausübung der Personensorge werden beide mit einer an beide gerichteten Anhörung angehört. Ebenso wird ein Bescheid an beide versandt. Beim Regelungsinhalt ist jedoch zu unterscheiden. Es wird zwar beiden per Bescheid aufgegeben, dass Kind anzumelden, es ist aber ausreichend nur gegen eine Person das Zwangsgeld festzusetzen. Im Wiederholungsfall gilt dasselbe.

Zwei Personen sind **zusammen erziehungsberechtigt** und leben **nicht unter einer Adresse zusammen**, üben aber beide – zusammen - das Personensorgerecht aus (aufgrund Heirat oder Abgabe von Sorgeerklärungen). Bei dieser Konstellation erhalten beide Personen eine Anhörung bzw. einen Bescheid. Gegen beide Personen wird vollumfänglich vorgegangen (jeweils Zwangsgeldandrohung, etc.).

#### Zwangsgeldrahmen

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.2 vorgenannten Punkte wird im Falle der Nichtanmeldung des Kindes an der verbindlichen Klassenfahrt der folgende Zwangsgeldrahmen festgelegt:

- 200,00 € bis max. 600,00 €
- Erhöhungsschritte im Wiederholungsfall: 100,00 € / 200,00 €

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn das schulpflichtige Kind, trotz Bescheidung mit Androhung oder Festsetzung nicht zur Teilnahme an der Klassenfahrt angemeldet wird.

Die Erhöhung um 100,00 € wird angewendet, wenn die erziehungsberechtigten Personen angeben und nachweisen, ausschließlich von staatlichen Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem SGB II) zu leben. Das gleiche gilt, wenn ein Haushaltseinkommen (aus selbständiger und/oder unselbständiger Arbeit mit ggf. zusätzlichen staatlichen Leistungen ohne Kindergeld) angegeben und belegt wird, welches knapp (10 %) über den staatlichen Leistungen liegt, über die ein vergleichbarer Haushalt verfügt, in welchem ausschließlich Leistungen nach dem SGB II bezogen wird. Die Erhöhung um 200,00 € gilt für alle anderen Einkommensverhältnisse.

Die Beträge berücksichtigen hinsichtlich ihrer Höhe die Problematik des Übermaßverbots.



Das Übermaßverbot meint, dass eine gesetzliche Regelung oder eine andere Maßnahme der öffentlichen Gewalt zu unterbleiben hat, wenn die aus ihr folgenden Nachteile für den Betroffenen außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Es geht somit um die Zumutbarkeit der Belastung, also um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Dies bedeutet vorliegend, dass im Erstbescheid 200,00 € zunächst angedroht und dann, sofern die Anmeldung nicht erfolgt ist, mit einem neuen Festsetzungsbescheid festgesetzt werden. In diesem Folgebescheid wird dann wiederum ein neues – höheres Zwangsgeld – angedroht (200,00 € oder 400,00 €).

Bei weiteren Bescheiden werden die Beträge entsprechend der vorangehenden Ausführungen, angepasst.

### Andere Maßnahmen

Dies bedeutet, dass im Erstbescheid 200,00 € zunächst angedroht und dann, sofern die Anmeldung nicht erfolgt ist, mit einem neuen Festsetzungsbescheid festgesetzt werden. In diesem Bescheid wird wiederum ein neues – höheres Zwangsgeld – angedroht (200,00 € oder 400,00 €). Bei weiteren Bescheiden werden die Beträge entsprechend der vorangehenden Ausführungen angepasst.

Die Ersatzvornahme scheidet bereits als milderes Mittel aus, da sich diese nur auf vertretbare Handlungen bezieht, also nur dann möglich ist, wenn ein Dritter die Handlung rechtlich und tatsächlich vornehmen kann, die Anmeldung des Kindes aber ein höchstpersönliches Recht der erziehungsberechtigten Personen ist (siehe Punkt 1.1.2). Ebenso verhält es sich mit dem unmittelbaren Zwang, wie ausführlich unter Punkt 1.1.3 beschrieben.

### Zweckerreichung: Anmeldung des Kindes

Sobald der Zweck des Zwangsgeldes erreicht ist, also wenn der durchzusetzende Grundverwaltungsakt vollständig erledigt, darf ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr festgesetzt und ein bereits festgesetztes Zwangsmittel nicht mehr beigetrieben werden. Die Zwangsgelder sind dann gemäß § 19 Abs. 5 BremVwVG nicht mehr eintreibbar und sind damit auszubuchen. Bereits geleistete Zahlungen sind hiervon nicht betroffen (vgl. VwVG Kommentar Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, § 15 VwVG, 11. Auflage 2017).



Nach Anmeldung des Kindes muss umgehend 120-11 und/oder die Schulaufsicht informiert werden (!). Die Information kann durch die Schule oder durch Nachweis des:der Betroffenen erfolgen.

### Nach der Klassenfahrt

In den Fällen der Nichtteilnahme an der Klassenfahrt, ist zu klären, ob die Tatbestände einer unerlaubten Schulvermeidung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens vorliegen. Eine detaillierte Verfahrensbeschreibung hierzu ist den Bußgeldverfahrenshinweisen zu entnehmen.

## 12. Besonderheit: Strafrechtliche Folgen

In Bremen können Schulpflichtverstöße im Extremfall auch strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Verstoß besonders schwerwiegend war. Hier drohen erhebliche Geldstrafen oder im schlimmsten Fall eine Freiheitsstrafe. Das ergibt sich aus § 66 BremSchulG. Dort heißt es: „Wer jemand der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.“ Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### **Ansprechpartner:innen bei der Senatorin für Kinder und Bildung**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die folgenden Personen oder per Email an das u.a. Postfach.

Frau Vanessa Schmidt (120-11)

☎ 361 12853

Frau Arzu Arslan (120-12)

☎ 361 54011

Herr Bastian Okrongli (120-OKR)

☎ 361 89588

Email: [schulversaemnis@bildung.bremen.de](mailto:schulversaemnis@bildung.bremen.de)

In besonders dringenden Ausnahmefällen:

Frau Dr. Meike Winkler (12)

☎ 361 98748

Anlagen: Einleitungsbogen\_Zwangsarbeit



# Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

Ansprechpartnerin

Vanessa Schmidt

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Maike Wiedwald



# Einleitungsbogen Zwangsgeld

**An**  
**Senatorin für Kinder und Bildung**  
**40-16**  
**Rembertiring 8-12**  
**28195 Bremen**

Hiermit wird die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gegen die nachfolgend aufgeführte:n Person:en beantragt.

Schule			
Schulname		Schulnummer	
Schulform		Anmeldefrist	

Ansprechpartner:in (ggf. Stellvertretung)		Telefonnummer
Schulleitung		
ZuP-Leitung		
Klassenlehrer:in		

## Grund der Anzeige:

- Nichtanmeldung des schulpflichtigen Kindes an der zuständigen Schule  
 Nichtanmeldung an der verbindlichen Klassenfahrt / Exkursion

## Das Verfahren soll eingeleitet werden gegen:

- Erziehungsberechtigte:r 1       Erziehungsberechtigte:r 2

Erziehungsberechtigte:r	Erziehungsberechtigte:r 1	Erziehungsberechtigte:r 2
Name, Vorname		
Anschrift (wenn abweichend)		
Geburtsdatum		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

Schulpflichtige:r			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere

# Einleitungsbogen Zwangsgeld

Bereits getroffene Maßnahme(n)*:		Zuletzt erfolgt am: (Datum)
<input type="checkbox"/>	Erste schriftliche Aufforderung an die erziehungsberechtigten Personen	
<input type="checkbox"/>	Erinnerungsschreiben/ Zweite schriftliche Aufforderung an die erziehungsberechtigten Person:en	
<input type="checkbox"/>	Telefonvermerke / Stellungnahmen	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Schulummittlungsdienst, etc.):	

\*Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), in der Funktion der

Schulleitung, meine Willenserklärung zur Beantragung des Zwangsgeldes.

Datum: \_\_\_\_\_

## Bearbeitungshinweise

1. Die sorgeberechtigte Person muss sorgeberechtigt i.S.d. § 60 Abs. 1 BremSchulG sein.
2. Es sind **alle** begründenden Unterlagen über die getroffenen Maßnahmen dem Einleitungsbogen beizufügen.
3. Sobald sich Änderungen ergeben (z.B. Anmeldung des Kindes, Umzug, Ausschulung, etc.) ist umgehend 120-11 zu informieren!